



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 30. April 2016

Stellungnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) zur Änderung des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) bedanken sich für die Möglichkeit, zur Änderung des EG AuG und AsylG Stellung nehmen zu können. Wir machen davon gerne Gebrauch. Unsere nachfolgenden Ausführungen folgen den Artikeln gemäss Variante A des Regierungsrats. Artikel ohne Kommentare unsererseits nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.

Allgemein:

Es ist erfreulich, dass der Regierungsrat im Sinne des Rechts auf menschenwürdige Unterbringung nach Möglichkeiten sucht, um Asylsuchenden genügend angemessenen Wohnraum anbieten zu können.

Die djb sprechen sich für die Variante A aus, weil es nicht sinnvoll ist, wenn eine weitere Stelle einbezogen wird, die sich mit der Materie auseinanderzusetzen hat und sich gegebenenfalls einschalten muss. Bereits heute sind mit dem Bund (vorwiegend das SEM bei der Zuweisung der Asylsuchenden), dem Kanton (mit den zwei Direktionen POM und GEF) sowie den vier Asylsozialhilfestellen sehr viele Stellen involviert. Zudem fehlt den Regierungstatthalterämtern das fachliche Wissen im Migrationsbereich. Der Regierungsrat, der in ständigem Kontakt mit dem Bund steht, weiss über die aktuellen Entwicklungen am Besten Bescheid und ist deshalb besser in der Lage, rasch und gezielt zu reagieren.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Die djb bedauern es, dass der Regierungsrat bei der Teilrevision des EG AuG und AsylG die Gelegenheit nicht nutzte, die Möglichkeit zu schaffen, dass Asylsuchende von Beginn weg privat untergebracht werden können. Integration sollte von Beginn weg erfolgen und kann in einem kleinen, familiären Rahmen besser gelingen.

Artikel 4:

An sich ist die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden eine staatliche Aufgabe, dies resultiert aus den mit der Unterbringung und Betreuung einhergehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen, der fehlenden Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der möglichen Sanktionen bei Verstössen gegen die Hausordnung etc. (vgl. auch unten zu Art. 4d).

Nun ist im Kanton Bern die Übertragung der Aufgaben auf private Trägerinnen und Träger möglich, welche sogar Verfügungen erlassen können (Art. 4 Abs. 1). Nach Ansicht der djb muss die mögliche Übertragung der Aufgaben auf gemeinnützige Organisationen eingeschränkt werden, für gewinnorientierte Organisationen gibt es in einem derart sensiblen Bereich keinen Raum. Hier besteht grundsätzlicher Handlungsbedarf. Aber auch in konkreter Hinsicht besteht Handlungsbedarf, gerade die ORS, ein gewinnorientiertes Unternehmen, das sowohl auf Bundesebene als auch im Kanton Bern Unterbringungs- und Betreuungsaufgaben im Asylbereich wahrnimmt, ist fortwährend mit einer ausgesprochen schlechten Presse in den Medien präsent, so auch gerade aktuell betreffend dem provisorischen Bundeszentrum in Thun. Der Kanton Bern hat seine Verantwortung wahrzunehmen und die Verträge mit der ORS zu kündigen. Die djb schlagen vor, Art. 4 Abs. 1 zu ändern:

Abs. 1: Bei Behörde nach Art. 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private *gemeinnützige* Trägerinnen und Träger übertragen.

Der Missstand, dass im Kanton Bern an sich staatliche Aufgaben auf private gewinnstrebige Trägerinnen und Träger übertragen werden kann und derzeit übertragen wird, muss behoben



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

werden. Es wäre schade, das EG AuG und AsylG zu revidieren, ohne die Probleme anzupacken.

Artikel 4a:

Die djb unterstützen das Anliegen des Regierungsrates, durch die zuständigen Stellen genügend geeignete Unterbringungsmöglichkeiten und Reserven zu schaffen. Die djb unterstützen deshalb auch eine engere Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kantonsregierung. Wir möchten aber betonen, dass diese nicht nur Kollektivunterkünfte, sondern auch die längerfristige Unterbringung in Wohnungen zu umfassen hat.

Auch wenn sich die Zahlen der Flüchtlinge schwankend entwickeln, ist eine gewisse Prognose doch möglich, insbesondere wenn man die Kriegssituationen und die Flüchtlingsbewegungen in Europa beobachtet. Aus diesem Grund schlagen wir vor, Art. 4a Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

„Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche und den Kriegsgeschehen und Fluchtbewegungen in Europa.“

Die Akzeptanz einer Unterkunft für Asylsuchende in einer Gemeinde kann verbessert werden, wenn die zuständigen Stellen im Kanton in einem ständigen Kontakt mit den Gemeinden stehen, Informationsveranstaltungen durchführen, die Bürgerinnen und Bürger zur Besichtigung einer bestehenden Unterkunft in einer anderen Gemeinde einladen etc. Dies ist aufwändig, würde sich aber in unserem System der direkten Mitwirkung auf allen Ebenen mittelfristig auszahlen. Aus diesem Grund ist Art. 4a um einen Absatz 4 zu ergänzen:

„Der Regierungsrat informiert die Gemeindebehörden und die Bevölkerung über den Ablauf der Eröffnung einer Unterkunft, über deren Betrieb und die Möglichkeiten der Mitwirkung durch die Bevölkerung.“



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Artikel 4b:

Unter den Begriff der geeigneten Unterkünfte werden im Vortrag neben ehemaligen Schulhäusern, Spitälern und Ferienhäusern auch Zivilschutzanlagen genannt. Die djb lehnen die Unterbringung von Flüchtlingen in unterirdischen Unterkünften und Zelten ab. Beide Formen der Unterbringung können bei den Schutzsuchenden zu gesundheitlichen Problemen führen (Kälte, fehlendes Licht etc.). Es ist deshalb eine zeitliche Obergrenze für die unterirdische Unterbringung festzulegen und die Unterbringung in Zelten auf die Sommermonate zu beschränken. Wir schlagen vor, Art. 4b mit einem Abs. 4 zu ergänzen:

„Personen nach Art. 3 Abs. 1 dürfen höchstens drei Monate in einer unterirdischen Unterkunft untergebracht werden. Die Unterbringung in Zelten ist ausschliesslich während den Monaten Juni bis und mit Oktober zulässig.“

Bei Kinder und Familien soll gänzlich auf die Unterbringung in unterirdischen Anlagen oder Zelten verzichtet werden.

Artikel 4d:

Nicht nur die Kostengünstigkeit und die regionale Verteilung müssen für die Unterbringung eine Rolle spielen, sondern auch die Lebensverhältnisse der Unterbrachten. Kleinere Anlagen sind generell zu bevorzugen. Neben einer besseren Wohnsituation für die Betroffenen ermöglicht die Unterbringung in kleineren Einheiten auch eine schnellere Integration – dies zahlt sich längerfristig aus. Wie eingangs erwähnt, soll die private Unterbringung von Beginn weg ermöglicht werden. Wir schlagen folgende Ergänzung/Anpassung von Abs. 1 vor:

„Bei den Unterbringungen nach Artikel 4a und 4b ist auf eine ~~möglichst~~ ausgeglichene regionale Verteilung, eine kostengünstige Unterbringung und eine schnelle Integration zu achten.“

Die Definition von weiteren Kriterien für die Unterbringung darf nicht, wie in Abs. 6 vorgesehen, an die Regierung delegiert werden. Der Aufenthalt von Asylsuchenden in den Asylzentren stellt eine besondere Situation im Verhältnis zwischen Individuum und Staat dar. Das EDI stuft die Unterbringung von Asylsuchenden als Unterbringung mit freiheitsentziehendem



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Charakter im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 zur Verhütung von Folter ein.¹ Aus diesem Grund sind die Kriterien zur Unterbringung abschliessend in einem Gesetz im vorliegenden Sinn, also im vorliegenden Gesetz zu regeln und Abs. 6 wie folgt anzupassen:

„Der Regierungsrat regelt die *Einzelheiten* durch Verordnung ~~und kann weitere Kriterien für die Unterbringung von Personen nach Art. 3 Abs. 1 festlegen.~~“

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sandra Egli, Geschäftsleiterin djb

¹ Vgl. Erläuterungen des EDI zur EpV, Seite 29, https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2267/4_VO-zum-EpG_Erl.-Bericht_de.pdf.